

II-7253 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/31-Parl/89

Wien, 24. April 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

3303/AB

1989 -04- 28

zu 3535/J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 3535/J-NR/89, betreffend Definitivstellung von Fachärzten an den Universitäten, die die Abg. Mag. Haupt und Genossen am 17. März 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Es ist richtig, daß die Universitätsassistenten und damit auch die Assistenzärzte zunehmend eine Dauerstellung an der Universität anstreben. Diese Entwicklung ist aber nicht erst durch das neue Hochschullehrer-Dienstrecht entstanden. Vielmehr sind die im Vergleich zu anderen Ländern höhere Zahl an Habilitationsverfahren, Qualitätsmängel mancher Habilitationen sowie die bis 1988 große Zahl von Anträgen auf Überstellung von Universitätsassistenten zu wissenschaftlichen Beamten Hinweise auf diese Tendenz. Diese Entwicklung stand auch im Zusammenhang mit einer Verschlechterung der außeruniversitären Arbeitssituation in manchen Fächern bzw. Berufungszweigen. Es war daher zur Wahrung der Qualität und des internationalen Ansehens einer österreichischen Habilitation als der formal höchsten wissenschaftlichen Qualifikation sachlich richtig, die Habilitationsverfahren vom sozialen Druck zu befreien und die Habilitation somit nicht mehr als praktisch alleiniges Erfordernis für eine Dauerverwendung als Universitätsassistent vorzusehen.

Im Rahmen des neuen Hochschullehrer-Dienstrechtes sind zwei Phasen zu unterscheiden:

a) Übergangsbestimmungen:

Die Übergangsbestimmungen stellen ausschließlich auf die persönliche Qualifikation des einzelnen Assistenten ab und lassen eine Berücksichtigung von anderen Aspekten nicht zu, daher auch nicht Flexibilitätsüberlegungen. Die Übergangsbestimmungen werden daher sicher zu einem deutlichen Anstieg der Zahl der Assistenten in einem definitiven (dauernden) Dienstverhältnis führen. Es darf aber - wie schon in den seinerzeitigen Dienstrechts-Verhandlungen mehrmals betont wurde - nicht übersehen werden, daß auch seinerzeit formal in einem zeitlich befristeten Dienstverhältnis gestandene Assistenten nach einer Dienstzeit von 10 oder mehr Dienstjahren auch nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen faktisch kaum mehr unfreiwillig aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, sondern entweder im Wege einer doch noch erreichten Habilitation, einer gleichzuhaltenden Befähigung (§ 6 Abs. 6 lit. a 2. Fall des Hochschulassistentengesetzes 1962) oder durch Überstellung zum "wissenschaftlichen Beamten" auf Dauer an der Universität verbleiben konnten.

b) neues Recht:

Für die ab 1. Oktober 1988 neu bestellten Universitätsassistenten wird anlässlich des Antrages auf Überleitung in das provisorische Dienstverhältnis (§ 176 BDG 1979) neben der persönlichen Qualifikation auch auf Struktur und Aufgaben des betreffenden Universitätsinstitutes einzugehen sein. In diesem Zusammenhang kann und muß auch auf "Flexibilitäts"-Überlegungen Bedacht genommen werden. Anlässlich eines späteren Definitivstellungsantrages (§ 178 BDG 1979) kommt es dagegen wieder nur auf die persönliche Qualifikation an.

Zur Ärztesituation im speziellen ist zu sagen, daß es an den Universitätskliniken und klinischen Instituten nicht nur um den Bedarf an "definitiv gestellten Fachärzten ohne Habilitation

- 3 -

zur Aufrechterhaltung des Universitätsbetriebes" geht, sondern neben den Forschungs- und Lehraufgaben auch der Bedarf an Fachärzten für die Krankenversorgung, also vor allem für die Oberarztfunktionen abgedeckt werden muß. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Ärzte des Bundes an den Universitätskliniken und klinischen Instituten in sehr erheblichem Ausmaß - in Wien sogar zu 100 % - die ärztlichen Aufgaben im Spitalsbetrieb neben den eigentlichen Aufgaben der Universitätslehrer in Forschung und Lehre erfüllen müssen.

Die unter Punkt 2) gestellte Frage ist daher aus den dargelegten Gründen nicht aktuell und auch global gar nicht beantwortbar. Aber selbst eine Aussage bezüglich jeder einzelnen Klinik ist derzeit nicht sinnvoll, weil die Neustrukturierung des klinischen Bereiches der Medizinischen Fakultäten auf der Basis der mit 1. Jänner 1989 in Kraft getretenen UOG-Novelle bevorsteht und die Frage der Personalzuordnung und des Personalbedarfes erst beraten und entschieden werden kann, wenn die neue Organisation feststeht.

ad 1)

Zahlenübersicht (April 1989):

Medizinische Fakultät der Universität Wien:

1.012 Assistentenstellen, davon aber nicht alle mit Ärzten besetzt (sondern auch Chemiker, Physiker, Techniker, Psychologen usw.). 174 Ärzte befinden sich in einem definitiven Dienstverhältnis, hievon sind 161 habilitiert, 2 besitzen eine der Lehrbefugnis als Univ.-Doz gleichzuhaltende Befähigung (§ 6 Abs. 6 HAG 1962), 11 weitere sind zwar nicht habilitiert, erfüllen aber die Definitivstellungserfordernisse des neuen HDG.

Medizinische Fakultät der Universität Graz:

333 Assistentenstellen; 94 Ärzte sind definitiv gestellt, hievon sind 87 habilitiert, 4 besitzen eine der Habilitation gleichzuhaltende Eignung, 3 erfüllen die neuen Definitivstellungserfordernisse.

Medizinische Fakultät der Universität Innsbruck:

380 Assistentenstellen; 49 Ärzte sind definitiv gestellt, hiervon sind 46 habilitiert, 1 besitzt eine gleichwertige Eignung, 2 erfüllen die neuen Definitivstellungserfordernisse.

Bei Graz und Innsbruck ist zu bedenken, daß es neben den Bundesärzten auch Ärzte in einem Dienstverhältnis zu jeweiligen Spitalerhalter gibt; davon sind auch einige in einem unbefristeten Dienstverhältnis.

ad 3)

Der derzeit aktuelle Artikel VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 (Übergangsbestimmungen für Universitätsassistenten) erlaubt weder eine großzügige noch eine restriktive Vorgangsweise bei Definitivstellungen ohne Habilitation, sondern räumt bei Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse (siehe Anlage 1 Z.21.4 bis 6 zum BDG 1979) und einer effektiven Dienstzeit von mindestens 10 Dienstjahren ein Rechtsanspruch auf Überleitung ins definitive Dienstverhältnis ein. Für die Zukunft, also die Vollziehung des neuen "Dauer"-Rechtes wird wie unter Punkt b) einleitend dargestellt vorzugehen sein, wobei beim klinischen Bereich der Medizinischen Fakultäten auf die Erfordernisse sowohl des Forschungs- und Lehrbetriebes als auch des Spitalsbetriebes Bedacht zu nehmen sein wird.

Der Bundesminister:

